

Aufnahmeformular / Formulaire d'inscription

Anrede_Titel / Titre komplett

Name / Nom

Vorname / Prénom

Firma / Entreprise

Strasse_PLZ_Ort / Rue_CP_Lieu

Tel. / Tél. Geschäft/office

Tel. / Tél. Privat/privé

Fax

E-Mail Geschäft/office

E-Mail privat/privée

Datum / Date

Unterschrift / Signature

Anmeldung als

- Ordentliches Mitglied
 - Ich bin Ärztin/Arzt und somit automatisch Mitglied der Sektion (im Mitgliederbeitrag inbegriffen)
- Assoziiertes Mitglied
- Kollektivmitglied

Datenschutz

Sind sie einverstanden, dass wir Ihre Adresse auf Anfrage an Drittpersonen (Tagungs-Veranstalter und Veranstaltungs-Sponsoren) weitergeben? Der Vorstand prüft die Anfragen vorgängig sorgfältig. Bitte Entsprechendes ankreuzen:

- Ja
- Nein

Auszug aus den Statuten

Artikel 3

Mitgliedschaft

3.1. Die Gesellschaft umfasst ordentliche und assoziierte Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Kollektivmitglieder.

3.2. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

Ordentliche und assoziierte und Kollektiv-Mitglieder

3.3. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die wissenschaftlich und klinisch auf dem Gebiet der SGAMSP tätig ist, deren Zweck unterstützt und aktiv oder fördernd daran mitarbeiten möchte, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen. Mitarbeiter von Arzneimittelherstellern können nicht ordentliches Mitglied werden. Jedes ordentliche Mitglied, das Arzt oder Ärztin ist, wird automatisch Mitglied der Sektion „Ärzte der SGAMSP“.

3.4. Assoziierte Mitglieder können Personen werden, die die unter 3.3. aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, aber den Zweck der SGAMSP unterstützen und aktiv und fördernd daran mitarbeiten möchten, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen. Mitarbeiter von Arzneimittelherstellern können ebenfalls assoziierte Mitglieder werden.

3.5. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Organisationen und Institutionen (natürliche und juristische Personen), die sich im Bereich der Zweckbestimmung der Gesellschaft betätigen.

Kollektivmitglieder delegieren eine Person, sie haben 1 Stimme.

3.6. Für den Erwerb der ordentlichen, assoziierten oder Kollektiv-Mitgliedschaft wird ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand nimmt die Neumitglieder auf.

3.7. Ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied oder Kollektivmitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt hat, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende Jahr, wenn ein Mitglied trotz Mahnung zwei aufeinanderfolgende Mitgliederbeiträge nicht bezahlt hat.

Das Mitglied erhält Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Generalversammlung. Für den Ausschluss ist das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung notwendig.

3.8. Ordentliche und Kollektiv-Mitglieder haben Antragsrecht in der Generalversammlung sowie Stimm- und Wahlrecht. Assoziierte Mitglieder haben Antrags- aber kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber an den Aktivitäten von Arbeitsgruppen teilnehmen und erhalten wie die ordentlichen Mitglieder die Vereinsmitteilungen.

3.9. Die ordentlichen und Kollektiv-Mitglieder sind verpflichtet zur Wahrung und Förderung der Ziele und des Ansehens der Gesellschaft, zur Anerkennung der Statuten und zur Leistung des Mitgliederbeitrages.